

zu arbeiten, und auch dazu, durch Anstellung von Scheinbietern — im gewöhnlichen Leben nennt man solche Leute »Treiber« — das Versteigerungsfieber der wirklichen Bieter noch künstlich in die Höhe zu schrauben. Das ist etwas, was dem gewollten Sinn und Zweck einer Versteigerung freilich arg zuwiderläuft und, soweit es sich um die Verwendung von Treibern handelt, ohne weiteres eine strafbare Handlung bedeutet, was andererseits aber in der Berechtigung des Verkäufers, in einer freihändigen Versteigerung ihm eigentümlich gehörender Sachen mitzubieten, eine Erklärung findet. Dieses Mitbieten braucht der Eigentümer natürlich nicht selbst auszuführen; es kann durch Beauftragte geschehen, die sich als solche auch nicht auszuweisen nötig haben.

Die Vorgänge in der Versteigerung bei Max Perl in Berlin vom 14. bis zum 16. März sind auch den Lesern des Börsenblattes inzwischen bekannt geworden. Eine größere Anzahl von Büchern, die noch regelrecht und zum gewöhnlichen Preise im Buchhandel zu haben sind, ist von vornherein zum Doppelten und Dreifachen der Ladenpreise zum Ausruf gelangt und in vielen Fällen dann noch beträchtlich weiter in die Höhe getrieben worden. Das hat in der Presse lebhaften Unwillen erregt und schließlich zu einer amtlichen Mitteilung des Berliner Polizeipräsidiums an die Zeitungen geführt, nach der dieses eine Untersuchung und gerichtliche Verfolgung der Sache in Aussicht stellt. Es war schon vorher unverbindlich zwar, aber von gutunterrichteten Leuten behauptet worden, daß die Berliner Bücher- und Kunstversteigerungen der letzten Zeit sowieso die besondere Aufmerksamkeit der Polizei erregt hätten. Herr Max Perl hat dann durch seinen Anwalt eine Rechtfertigung verschicken lassen, nach der dem Besitzer der versteigerten Bücher, einem Münchener Verleger, die Schuld an der ganzen unliebsamen Angelegenheit zuzuschreiben sei. Dieser habe ihm und noch zwei andern Herren, ohne daß man gegenseitig etwas davon gewußt habe, Limiten auf »etwa 1600 Nummern« gegeben (der ganze Katalog umfaßt nur 1472 Nummern!), die pflichtgemäß hätten ausgeben werden müssen. Eine Nachprüfung der umfangreichen Liste sei bei der Kürze der bis zum Versteigerungstermin verfügbaren Zeit nicht mehr möglich gewesen.

Die letzte Bemerkung soll wohl eine Art von Abwehr gegen einen Vorwurf in der Vossischen Zeitung darstellen, in dem es heißt: »Ein Buchhändler, auch der, der Bücher versteigert, soll seinen Kunden ein Betrüger sein und soll darauf sehen, daß sie nicht übervorteilt werden. Wie kann man aber eine Handlungsweise bezeichnen, die es fertigbringt, ein Buch, Jean Paul, Dr. Rabenbergers Badereise, mit Radierungen von H. A. Müller, Zeitler 1910, in Pappband — Preis M. 6.50, mit — sage und schreibe: 60 M. auszukurufen, sodaß der Erstehungspreis 80 M. beträgt?«

Die ganze Sache befindet sich im Zustande der Untersuchung, deren Ergebnis seinerzeit jedenfalls bekannt gemacht werden wird. Bis dahin werden wir uns jedes eigenen Urteils über den oder die Schuldigen enthalten.

Bemerkenswert ist aber noch, daß der V. B.-Berichterstatte der »V. B. am Mittag« (vom 24. März 1918) meint: »Diese Angelegenheit ermöglicht es, einmal energisch auf die Fehler und Schäden hinzuweisen, die überhaupt Eigentümlichkeiten der Bücherauktionen in Berlin allgemein sind.«

Es gibt also außer uns doch noch eine ganze Anzahl von Leuten — einige davon haben wir ja schon im Eingange dieses Aufsatzes erwähnt —, die da meinen, daß im Berliner Bücher- und Kunstversteigerungswesen ganz allgemein manches nicht in Ordnung und der Verbesserung wert sei.

Die Vorschläge, die V. B. dazu macht, sind zwar wohl zu beachten, aber doch mehr oder weniger nebensächlicher Natur. Die Bücher, die im Buchhandel noch zu haben sind, sollen dadurch gekennzeichnet werden, daß ihr Ladenpreis angegeben wird. Die Bezeichnung »Erste Auflage« soll nicht angewendet werden, wenn es keine zweite gibt. Wenn es sich um eine der Luxusausgaben eines Buches handelt (auf Pergament, auf Japan, auf Büttelpapier usw.), so soll nicht nur die Auflagenhöhe dieser besonderen Ausgabe, sondern die des ganzen Buches angegeben werden. Man soll also nicht sagen: »Nur in 50 Exem-

plaren auf Japan hergestellt«, sondern auch die anderen Ausgaben erwähnen. Es ist das eine Unterlassung, die man sehr häufig trifft, und wir müssen dem Urteil, daß das Bezeichnungen sind, »die man als bewußt irreführend annehmen möchte«, durchaus beipflichten.

Wenn man schon Vorschläge machen will, so müssen sie jedoch nach unserer Ansicht tiefer gehen. Eine einheitliche Gesetzgebung über die Versteigerungen gibt es in Deutschland nicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch bringt darüber in § 156 einzig und allein folgendes:

»Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlages geschlossen wird.«

Wo im Handelsgesetzbuch von Versteigerungen die Rede ist, handelt es sich nicht um die Gebräuche dabei, sondern um Vorschriften, wann Waren, mit deren Abnahme der Käufer im Verzug ist, versteigert werden dürfen, und um ähnliche Dinge. — Die Gewerbeordnung ordnet in § 38 an:

»Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der . . . Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.«

Das Strafgesetzbuch schließlich besagt in § 266, Abs. 3:

»Wegen Untreue werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft: . . . Versteigerer . . ., wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachteiligen, deren Geschäfte sie besorgen.«

Und in § 367, Abs. 16:

»Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabsolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.«

Die einzelnen Landesgesetze und die verschiedenen polizeilichen Anordnungen befassen sich natürlich nicht besonders mit Bücher-, Autographen- und Kunstversteigerungen, und doch nehmen diese eine ebenso abgeordnete Stellung unter den Versteigerungen ein, wie der Buchhandel vom Warenhandel im gewöhnlichen Sinne getrennt ist und seine eigenen Gewohnheiten hat. Diese eigenen Gewohnheiten hat der Börsenverein in »Ordnungen« zusammengefaßt und regelt dadurch den Geschäftsverkehr seiner Mitglieder untereinander und mit den Abnehmern. Wir meinen, daß eine solche von innen heraus erfolgende Beseitigung der in letzter Zeit immer deutlicher hervortretenden Mißstände und Schäden im Bücher- und Kunstversteigerungswesen durchaus in den Bereich der Zwecke des Börsenvereins gehört. Die nötigen Bestimmungen könnten in die »Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum« aufgenommen, sie könnten auch gesondert unter eigenem Titel erlassen werden. Es würde sich darum handeln, zunächst einen außerordentlichen Ausschuß einzusetzen, der als eine Grundlage die verschiedenen in den deutschen Ländern gültigen Gesetze und polizeilichen Vorschriften zu sammeln, die Ansichten und Wünsche der beteiligten Geschäftsleute zu prüfen und vielleicht auch die der Käufer zu hören hätte, die ja z. B. in der »Gesellschaft der Bibliophilen« und im »Verein deutscher Bibliothekare« ihre Vertretungen haben. Daran wäre die Ausarbeitung einer »Ordnung des Versteigerungswesens« anzuschließen und der Hauptversammlung des Börsenvereins zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Börsenverein hat durch seine Arbeit die Reichsgesetzgebung sowohl auf dem Gebiete des Urheber- wie des Verlagsrechts so erfolgreich beeinflusst, daß auch aus einer solchen Ordnung schließlich Veranlassung genommen werden könnte, eine Angelegenheit für Deutschland einheitlich zu regeln, die, wie auch außerhalb des Buchhandels liegende Ereignisse der letzten Zeit lehren, einer solchen Regelung augenscheinlich dringend bedarf.

Bei dieser Ordnung heißt es, die Rechte und Pflichten der Eigentümer der zu versteigernden Bücher usw. und die der Bieter gegeneinander abzuwägen und in Einklang zu bringen.